

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7576/2024</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Heilmayer
<b>Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II</b> <b>- Aufstellung</b> <b>- frühzeitige Beteiligung</b> <b>- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b> <b>- Beteiligung der Nachbarkommunen</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortsbeirat Alzheim</b> <b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und</b> <b>Digitales</b> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie II gem. § 2 Abs. 1 BauGB,
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
3. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
4. die Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Der Sachstand Potentialstudie und Teilfortschreibung Windenergie II ist in der Informationsvorlage 7470/2024 dargestellt (Beraten im Stadtrat am 12.09.2024).

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan weist vier Teilflächen mit zusammen 21,8 ha (0,42 % - der Gesamtfläche Stadt Mayen) südwestlich des Stadtteils Kürrenberg als *Sonderbauflächen Wind* (SO-Wind) aus. Diese wurden planungsrechtlich 2012 geschaffen (siehe Anlage 2 Begründung, Kap. 2). Die ausgewiesenen Teilflächen sind mit fünf Windenergieanlagen (WEA) bebaut. Weitere Expansionsflächen für die Errichtung von WEA in Mayen gibt es derzeit nicht.

Dementsprechend ist es Ziel der Aufstellung der Flächennutzungsplanteilfortschreibung im Bereich Windenergie planungsrechtlich weitere Flächen für die Errichtung von WEA zu schaffen.

Durch die Errichtung von WEA kann die Stadt, neben der Erzeugung von regenerativer Energie, durch Verträge nach § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) je erzeugter kWh 0,2 Cent durch WEA an Einnahmen generieren.

#### Hinweis:

*Der § 6 EEG gilt ebenso für Freiflächen PV-Anlagen (FFPVA) mit einer Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt. Die Verträge gem. § 6 EEG werden durch die Liegenschaften erarbeitet und zwischen Stadt und Investor geschlossen. Sollte zudem ein Unternehmen aus Mayen selber die WEA errichten, können höhere Einnahmen durch die Gewerbesteuer generiert werden.*

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergie II umfasst die im Anhang 1 dargestellten Flächen.

Die Gesamtfläche soll (**SO 4** Monrealer Wald 96 ha, **SO 6A, B** Conderhöhe 88 ha, **SO 7A, B** Spurzem 16 ha und **SO 8** Auf Lend 27 ha) in der Summe 227 ha betragen (siehe Anlage 2 Begründung Kap. 5). Dies entspricht 4,27% der Gesamtfläche der Stadt Mayen und übertrifft die Ziele des Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, welche bei 2,2 % bis zum 31.12.2032 liegen sollen. Bundesweite Gesetzesgrundlage für die Mindestflächenausweisungen ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz § 3 und die dazugehörige Anlage.

Die Aufstellung separater Bebauungsplanverfahren für die einzelnen Teilflächen ist, anders als bei der Errichtung von FFPVA, nicht notwendig. Die WEA werden direkt über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) u.A. bauordnungsrechtlich genehmigt.

Die der Sitzungsvorlage beiliegenden Anlagen entsprechen den Anforderungen der ersten (frühzeitigen) Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Für die zweite Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange, sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB müssen weitere vertiefende Untersuchungen insbesondere zum Umwelt- und Artenschutz durchgeführt werden. Die Kriterien der weiteren Untersuchungen werden durch die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange in ihren jeweiligen Stellungnahmen dargestellt.

Um die Thematik des Umwelt- und Artenschutz ausreichend bearbeiten zu können, wird vor der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchgeführt.

Bei optimalen Verlauf der frühzeitigen Beteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist davon auszugehen, dass in der Dezembersitzung 2024 des Stadtrates die Offenlage beschlossen werden kann.

Voraussichtlich in der Frühjahrssitzung 2025 kann die Teilfortschreibung des FNP beschlossen und anschließend durch die SGD-Nord genehmigt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung sämtlicher Untersuchungen und Gutachten, sowie des Planungsbüros erfolgt über einen externen Investor.

Gem. städtebaulichem Vertrag werden die Leistungen des Fachbereich 3-3.1 Abteilung Bauleitplanung mit 6.705,60 EUR brutto vergütet. Sollte eine erneute Offenlage notwendig sein, so werden weitere 1.905 EUR brutto vom Investor bezahlt.

Bei Errichtung von WEA kann die Stadt bei einem Unternehmen mit steuerrechtlichem Standort in Mayen durch Gewerbesteuereinnahmen Einnahmen generieren.

Bei der Schließung eines Vertrages nach § 6 EEG zwischen der Stadt und dem Betreiber der WEA können weitere Einnahmen generiert werden. Bei einer jährlichen Erzeugung von 6.000.000 kWh können so für die Stadt je WEA 12.000 EUR generiert werden.

**Anlagen:**

1. Flächennutzungsplanentwurf
2. Begründung